VERABSCHIEDETE BESCHLUSSVORLAGE

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Europäische Union hat sich verpflichtet, ihre Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken und bis spätestens 2050 Klimaneutralität zu erreichen.
2. Das mit der Richtlinie 2003/87/EG eingerichtete Europäische Emissionshandelssystem ist ein zentrales Instrument zur kosteneffizienten Verringerung von Treibhausgasemissionen. Um das Klimaziel der Union für 2030 zu erreichen, sollen die Emissionen der durch den bestehenden Emissionshandel erfassten Sektoren stärker gesenkt und die Menge der verfügbaren Emissionszertifikate schneller verringert werden.
3. Auch im Gebäude- und Straßenverkehrssektor sind weitere Emissionsminderungen erforderlich. Ein gesondertes Emissionshandelssystem soll dort wirtschaftliche Anreize zur Verringerung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe schaffen. Dabei sind insbesondere die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der CO_2-Bepreisung zu berücksichtigen.
4. Da in einem neu eingeführten Emissionshandelssystem erhebliche Preisschwankungen auftreten können, soll bei außergewöhnlichen Preissteigerungen ein regelgebundener Eingriff durch die Freigabe zusätzlicher Emissionszertifikate aus einer Reserve erfolgen.
5. Die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten schützt Unternehmen, die einem erheblichen Risiko der Verlagerung von Produktion und CO_2-Emissionen in Drittstaaten ausgesetzt sind. Eine solche Unterstützung soll zugleich Anreize für Energieeffizienz, Modernisierung und eine Verringerung der Treibhausgasemissionen setzen.
6. Mit einem CO_2-Grenzausgleichsmechanismus für bestimmte Einfuhren soll das Risiko der Verlagerung von CO_2-Emissionen weiter verringert werden. Soweit dieser Schutz greift, soll die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten schrittweise zurückgeführt werden.
7. Die Einnahmen aus dem Emissionshandel sollen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen und zur Finanzierung des Übergangs zu einer klimaneutralen

Gefördert durch: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Wirtschaft beitragen. Dabei sollen Investitionen sowie wirtschaftliche, soziale und regionale Belastungen berücksichtigt werden.

8. Gemeinsame europäische Finanzierungsinstrumente sollen dazu beitragen, innovative klimafreundliche Technologien zu fördern und Mitgliedstaaten mit besonderem Investitionsbedarf bei der Modernisierung ihrer Energie- und Wirtschaftssysteme zu unterstützen.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Kapitel I – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Gegenstand

Diese Richtlinie enthält Regelungen über

a) das Emissionsminderungsziel und die Verringerung der verfügbaren Emissionszertifikate;
b) die Einführung eines gesonderten Emissionshandelssystems für Gebäude und Straßenverkehr;
c) Maßnahmen bei außergewöhnlichen Preissteigerungen in diesem Emissionshandelssystem;
d) die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten zum Schutz vor Carbon Leakage;
e) Bedingungen für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten;
f) das Verhältnis zwischen dem CO_2-Grenzausgleichsmechanismus und der kostenlosen Zuteilung;
g) die Verteilung und Verwendung der Einnahmen aus der Versteigerung von Emissionszertifikaten;
h) die Finanzierung von Innovation und die Modernisierung der Energiesysteme.

Kapitel II – Emissionsminderung und Ausweitung des Emissionshandels

Artikel 2 – Emissionsminderungsziel und Verringerung der Zertifikatsmenge

(1) Die Treibhausgasemissionen der durch das bestehende Europäische Emissionshandelssystem erfassten Sektoren werden bis zum Jahr 2032 um 61 % gegenüber dem Jahr 2005 gesenkt.
(2) Zur Erreichung dieses Ziels wird die unionsweite Gesamtmenge der verfügbaren Emissionszertifikate jährlich verringert. Ab dem 1. Januar 2028 beträgt der lineare Reduktionsfaktor 3,6 % pro Jahr.
(3) Zum Beginn der Anwendung wird die unionsweite Gesamtmenge der Emissionszertifikate einmalig so angepasst, dass der weitere Reduktionspfad mit dem Emissionsminderungsziel nach Absatz 1 vereinbar ist.
(4) Die Kommission berechnet die sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergebende unionsweite Gesamtmenge der Emissionszertifikate und veröffentlicht diese. Eine darüber hinausgehende eigenständige Änderung der Gesamtmenge durch die Kommission ist nicht zulässig.

Artikel 3 – Emissionshandel für Gebäude und Straßenverkehr

(1) Für Emissionen aus der Verbrennung von Brennstoffen in Gebäuden und im Straßenverkehr wird ab dem 1. Januar 2030 ein vom bestehenden Europäischen Emissionshandelssystem getrenntes Emissionshandelssystem eingeführt.

(2) Zur Abgabe von Emissionszertifikaten verpflichtet sind die Unternehmen, die die erfassten Brennstoffe in Verkehr bringen. Private Haushalte und einzelne Verkehrsteilnehmer müssen nicht selbst Emissionszertifikate erwerben oder abgeben.
(3) Die Gesamtmenge der Zertifikate wird so festgelegt, dass die Emissionen der erfassten Sektoren bis zum Jahr 2035 um 43 % gegenüber dem Jahr 2005 sinken.
(4) Die Zertifikate dieses Emissionshandelssystems werden versteigert. Eine kostenlose Zuteilung findet nicht statt.

Artikel 4 – Maßnahmen bei außergewöhnlichen Preissteigerungen

(1) Für den Emissionshandel für Gebäude und Straßenverkehr wird eine gesonderte Marktstabilitätsreserve eingerichtet.
(2) Liegt der durchschnittliche Preis der Emissionszertifikate während sechs aufeinanderfolgenden Wochen bei mehr als dem 1,5-Fachen des durchschnittlichen Preises der vorausgehenden sechs Monate, werden zusätzliche Emissionszertifikate aus der Marktstabilitätsreserve für die Versteigerung freigegeben.
(3) Die Freigabe erfolgt nach Beratung eines Sonderausschusses und einer anschließenden Entscheidung der Kommission. Die Kommission kann Entscheidungen nur treffen, sofern Absatz 2 in Kraft tritt und der Sonderausschuss beschließt, dass es sich um eine Krisensituation handelt.

Kapitel III – Industrie und Schutz vor Carbon Leakage

Artikel 5 – Kostenlose Zuteilung

(1) Sektoren und Teilsektoren, bei denen ein erhebliches Risiko besteht, dass Produktion und damit verbundene CO_2-Emissionen aufgrund der europäischen Klimaschutzkosten in Drittstaaten verlagert werden, erhalten Emissionszertifikate nach Maßgabe unionsweit einheitlicher Regeln kostenlos zugeteilt.
(2) Zu den besonders von Carbon Leakage gefährdeten energieintensiven Bereichen gehören insbesondere die Eisen- und Stahlindustrie, die chemische Industrie, die Zementindustrie sowie weitere Grundstoff- und Metallindustrien.
(3) Die kostenlose Zuteilung wird nach unionsweit einheitlichen Benchmarks berechnet, die sich an der Emissionsintensität effizienter Produktionsverfahren orientieren.
(4) Die kostenlose Zuteilung dient dem Schutz vor Carbon Leakage. Sie darf keine dauerhafte Abhängigkeit von emissionsintensiven Produktionsverfahren begründen.

Artikel 6 – Energieeffizienz und Modernisierung

(1) Betreiber von Anlagen, die zu einem Energieaudit verpflichtet sind und kostenlose Emissionszertifikate erhalten, setzen die darin empfohlenen wirtschaftlich angemessenen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz um.
(2) Anstelle der Maßnahmen nach Absatz 1 können Betreiber andere Maßnahmen durchführen, wenn diese zu einer mindestens ähnlichen Verringerung ihrer Treibhausgasemissionen führen bei Firmen mit hohem Energieverbrauch (5 bis 10 % Abweichung ins Negative), bei Firmen mit niedrigem Energieverbrauch (10 bis 20 % Abweichung ins Negative).
(3) Sollten die Maßnahmen nach den Absätzen 1 oder 2 ohne hinreichende Begründung nicht durchgeführt werden, so wird die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten um 20 % im ersten Jahr und in jedem darauffolgenden Jahr, in welchem dies immer noch der Fall ist, bei großen Unternehmen um zusätzlich 12 % und bei mittelständigen und kleinen Unternehmen um zusätzlich 8 % gekürzt. Hinreichende Begründung im Sinne dieses Absatzes meint eine

Gefördert durch: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

solche, die sattsam darlegt, dass die notwendigen Maßnahmen nicht umsetzbar oder geeignete Technologien nicht verfügbar waren.

Artikel 7 – CO_2-Grenzausgleich und Auslaufen der kostenlosen Zuteilung

(1) Für Sektoren und Waren, die von einem durch einen gesonderten Rechtsakt der Europäischen Union einzuführenden CO_2-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) erfasst werden, wird die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten schrittweise zurückgeführt.
(2) Zu den vom CO_2-Grenzausgleich erfassten Bereichen gehören insbesondere
    (a) Zement,
    (b) Eisen und Stahl,
    (c) Aluminium,
    (d) Düngemittel,
    (e) Strom.
(3) Bis einschließlich 2027 bleibt die kostenlose Zuteilung für die vom CO_2-Grenzausgleich erfassten Bereiche vollständig bestehen. Im Jahr 2028 beträgt sie 90 %. Ab dem Jahr 2029 verringert sich der Anteil jährlich um weitere 10 Prozentpunkte, bis die kostenlose Zuteilung vollständig ausgelaufen ist.
(4) Die infolge der Verringerung nicht mehr kostenlos zugeteilten Emissionszertifikate werden versteigert. Die daraus erzielten Einnahmen werden dem Innovationsfonds zur Förderung klimafreundlicher Technologien zugeführt.
(5) Wenn ein Land mehr als 60 % seines Stroms importiert, fällt der CO_2-Grenzausgleich auf Strom weg. Wenn das Land seinen Energieimport auf 40 % oder weniger gesenkt hat, aufgrund des Ausbaus von erneuerbaren Energien, fällt der CO_2-Grenzausgleich wieder an. In der Zeit der ausgesetzten CO2-Grenzausgleichsabgabe muss das Kapital, das jenes Land aus dem Innovationsfonds zur Förderung klimafreundlicher Technologien erhält, in den Ausbau von erneuerbaren Energien investieren.
(6) Europäische Unternehmen, die sich an Europa als Produktionsstandort für mindestens 5 Jahre binden, erhalten für diese Dauer die Emissionszertifikate um 5 % vergünstigt.

Kapitel IV – Einnahmen und Finanzierungsinstrumente

Artikel 8 – Verteilung und Verwendung der Versteigerungseinnahmen

(1) Die Einnahmen aus der Versteigerung von Emissionszertifikaten fließen grundsätzlich den Mitgliedstaaten zu, soweit Emissionszertifikate oder daraus erzielte Einnahmen nicht dem Haushalt der Europäischen Union oder den in Artikel 9 genannten europäischen Finanzierungsinstrumenten zugewiesen werden.
(2) Die Mitgliedstaaten verwenden die ihnen zufließenden Einnahmen aus der Versteigerung von Emissionszertifikaten vollständig für Klimaschutz und den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft und führen ein öffentlich zugängliches Protokoll über deren Verwendung, um Nachvollziehbarkeit und Transparenz sicherzustellen.
(3) Die Einnahmen können insbesondere verwendet werden für
    a. die Verringerung von Treibhausgasemissionen;
    b. den Ausbau erneuerbarer Energien;
    c. die Verbesserung der Energieeffizienz und die energetische Sanierung von Gebäuden;
    d. die Modernisierung von Energiesystemen und Energieinfrastruktur;
    e. die Förderung klimafreundlicher Verkehrssysteme;
    f. Forschung, Entwicklung und Einführung emissionsarmer und emissionsfreier Technologien;
    g. Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels;

h. die Unterstützung von Regionen und Beschäftigten, die in besonderem Maße vom wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind;
i. Maßnahmen zur Abfederung sozialer Belastungen, insbesondere für Haushalte mit niedrigen und mittleren Einkommen.

(4) Die Mitgliedstaaten verwenden einen Teil ihrer Einnahmen aus dem Emissionshandel für Gebäude und Straßenverkehr für Maßnahmen zur Verringerung der sozialen Belastungen dieses Emissionshandelssystems. Hierzu gehören insbesondere die Unterstützung einkommensschwacher Haushalte, energetische Gebäudesanierungen und Investitionen in klimafreundliche Mobilität.

(5) Die Verteilung des Geldes, das direkt an die Mitgliedstaaten geht, erfolgt wie folgt:
a. 70 % des Budgets werden prozentual auf die Mitgliedstaaten nach Bevölkerungsanteil der Europäischen Union verteilt.
b. 30 % des Budgets werden zusätzlich an die Mitgliedstaaten verteilt, deren BIP pro Kopf unter dem Durchschnitt der Europäischen Union liegt.

Artikel 9 – Innovations- und Modernisierungsfonds

(1) Ein Teil der Einnahmen aus dem Europäischen Emissionshandel wird auf europäischer Ebene zur Finanzierung des Innovationsfonds verwendet.

(2) Der Innovationsfonds unterstützt insbesondere
a. emissionsarme und emissionsfreie Technologien und Produktionsverfahren;
b. die Herstellung und Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff;
c. die Elektrifizierung industrieller Produktionsprozesse;
d. innovative Verfahren zur Verringerung von Emissionen in energieintensiven Industrien;
e. Technologien zur Speicherung von Energie;
f. Technologien zur Verringerung schwer vermeidbarer Emissionen sowie zur Abscheidung, Nutzung und Speicherung von CO_2.

(3) Zusätzlich werden im Zeitraum von 2028 bis 2030 2,5 % der unionsweiten Gesamtmenge der Emissionszertifikate zugunsten des Modernisierungsfonds versteigert.

(4) Die zusätzlichen Mittel nach Absatz 3 kommen Mitgliedstaaten zugute, deren Bruttoinlandsprodukt pro Kopf aktuell weniger als 65 % des Durchschnitts der Europäischen Union beträgt.

(5) Der Modernisierungsfonds unterstützt insbesondere
a. die Modernisierung von Energiesystemen und Energieinfrastruktur;
b. den Ausbau erneuerbarer Energien;
c. die Verbesserung der Energieeffizienz;
d. die Speicherung von Energie;
e. Maßnahmen zur Verringerung von Energiearmut;
f. den sozial gerechten Strukturwandel in besonders betroffenen Regionen;
g. infrastrukturelle Erneuerungen peripherer Kommunen;
h. den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs.

(6) Die Förderung des Ausbaus länderübergreifender Energienetze und der Forschung an neuen langfristigen Energiespeichern soll mit den Fonds für Modernisierung und Innovationen gefördert werden. Der zu beziehende Fonds und die Höhe der Förderung für das beantragte Projekt werden von der Kommission geprüft.

Kapitel V – Überprüfung und Schlussbestimmungen

Artikel 10 – Überprüfung

(1) Die Kommission überprüft die Durchführung dieser Richtlinie regelmäßig. Dabei berücksichtigt sie insbesondere
   a. die Entwicklung der Treibhausgasemissionen;
   b. die Entwicklung der Preise für Emissionszertifikate;
   c. die wirtschaftlichen Auswirkungen auf Unternehmen und Mitgliedstaaten;
   d. die Auswirkungen auf Haushalte und die soziale Verteilung;
   e. die internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft;
   f. das Risiko der Verlagerung von Produktion und CO_2-Emissionen in Drittstaaten;
   g. die Funktionsfähigkeit der Emissionshandelsmärkte;
   h. die vollständige Verwendung der den einzelnen Mitgliedstaaten zufließenden Einnahmen aus der Versteigerung von Emissionszertifikaten für Klimaschutz und den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft.

(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens zum 1. Januar 2030 einen Bericht über die Anwendung des Emissionshandelssystems für Gebäude und Straßenverkehr vor. Dies wird anschließend alle vier Jahre zum 01.01. wiederholt.

(3) Ergibt die Überprüfung einen Änderungsbedarf, legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat erforderlichenfalls einen entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag vor.

(4) Wenn durch den Bericht einzelner Staaten deutlich wird, dass diese die Richtlinien grundlegend verfehlen, erfolgt eine Ermahnung. Zusätzlich muss der Staat seine Pläne zur Emissionssenkung vorlegen, woraufhin diese mit Unterstützung der Europäischen Kommission zielführend überarbeitet werden. Stellt die Kommission wiederholtes Verfehlen fest, liegt es in ihrem Ermessen, eine Kürzung der bereitgestellten Mittel aus den in Art. 9 aufgeführten Fonds um 25 % vorzunehmen.

Artikel 11 – Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen bis zum 31. Dezember 2027 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen.
(2) Sie wenden diese Vorschriften ab dem 1. Januar 2028 an.
(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut dieser Vorschriften mit.
(4) Mitgliedstaaten, die den Vorschriften ab dem 1. Januar 2027 bereits nachkommen, erhalten Zuschüsse aus dem Modernisierungsfonds.

Artikel 12 – Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 13 – Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Das Plenum der 26. Simulation des Europäischen Parlaments (SIMEP) beschließt seinen Standpunkt in erster Lesung und verabschiedet die vorliegende Beschlussvorlage in der durch die angenommenen Änderungsanträge geänderten Fassung.

Geschehen zu Potsdam am 30. Oktober 2026.

Für die Simulation des Europäischen Parlaments
Das Präsidium der SIMEP 2026

Gefördert durch:
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Simulationshinweis

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil der verabschiedeten Beschlussvorlage.

Die vorliegende Beschlussvorlage wurde im Rahmen der 26. Simulation des Europäischen Parlaments (SIMEP) am 29. und 30. Oktober 2026 im Landtag Brandenburg in Potsdam beraten und nach Änderungen im Ausschuss und Plenum verabschiedet. Sie dokumentiert das Ergebnis eines europapolitischen Planspiels und stellt keinen offiziellen Beschluss des Europäischen Parlaments oder des Rates der Europäischen Union dar.

Grundlage der Simulation war ein für Bildungszwecke didaktisch gekürzter und angepasster Vorschlag zur Reform des Europäischen Emissionshandelssystems aus dem Jahr 2021. Für die Durchführung wurde angenommen, dass das europäische Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Die im Dokument enthaltenen Regelungen und politischen Positionen sind Ergebnisse der parlamentarischen Simulation und können von den tatsächlichen Beschlüssen und Positionen der Europäischen Union abweichen.

Veranstalter: Junge Europäische Föderalist:innen Berlin-Brandenburg e. V.

Die Veranstaltung wird mit Unterstützung des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung durchgeführt.